

Ersetzt:

GE 68-13 Weisungen für Spesenvergütungen gemäss Art. 29 der Dienst- und Besoldungsverordnung für die kantonalkirchlichen Angestellten (GE 68-11) vom 11. September 2000

---

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen

erlässt folgende

**Weisungen für Spesenvergütungen gemäss Art. 29 der Dienst- und Besoldungsverordnung für die kantonalkirchlichen Angestellten (GE 68-11)**

**Artikel 1 Geltungsbereich**

Diese Weisungen gelten für alle kantonalkirchlichen Angestellten.

**Artikel 2 Grundsatz**

Als Spesen gelten die Auslagen, die den Mitarbeitenden in Ausübung ihrer Tätigkeit am Arbeitsort oder auf Dienstreisen anfallen.

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, ihre Spesen möglichst tief zu halten. Die für den Arbeitsauftrag nicht notwendigen Aufwendungen sind von den Mitarbeitenden selber zu tragen.

Für Mitarbeitende mit regelmässig anfallenden Spesen können Pauschalabgeltungen vereinbart werden. Diese werden vom Kirchenrat festgelegt und müssen den voraussichtlichen effektiven Spesen entsprechen. In den entsprechenden Vereinbarungen wird festgehalten, welche Art von Spesen darin enthalten sind und damit nicht mehr zusätzlich abgegolten werden.

## **Artikel 3 Fahrkosten**

### **a) Allgemeines**

Als Dienstreise gilt die Fahrt zu einer ausserhalb des üblichen oder vertraglichen Arbeitsortes ausgeübten Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Arbeitsauftrag.

Fahrten vom Wohnort zum Arbeitsort und umgekehrt werden nicht entschädigt.

Bei regelmässiger Tätigkeit an einem Nebenarbeitsort wird eine Pauschalentschädigung vereinbart.

Grundsätzlich sind für Dienstreisen öffentliche Verkehrsmittel zu benützen. Die Kosten für den Gebrauch eines privaten Fahrzeuges werden nur vergütet, wenn dadurch eine wesentliche Zeit- oder Kostenersparnis erzielt wird oder die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist.

### **b) Öffentliche Verkehrsmittel**

Für öffentliche Verkehrsmittel werden in der Regel Billette zweiter Klasse vergütet. Über Abweichungen entscheidet der Kirchenratspräsident auf Antrag des oder der Ressortleitenden.

Sofern die mutmasslichen jährlichen Fahrtkosten gesamthaft den doppelten Betrag des Preises eines Halbtaxabonnements übersteigen, werden das Halbtaxabonnement und der halbe Fahrpreis vergütet.

### **c) Private Fahrzeuge**

Die Kilometerentschädigung beträgt für die Benützung eines Autos 60 Rappen, für die Benützung eines Motorrads 50 Rappen.

In dieser Entschädigung sind alle Kosten inkl. Parkgebühren enthalten und es bestehen keine weiteren Ansprüche des Mitarbeitenden für Schadenfälle mit dem eigenen Fahrzeug. Diese Ansätze gelten auch bei der Benützung von Mietwagen. Bei Carsharing-Fahrzeugen wird zusätzlich der Zeitzuschlag vergütet.

In begründeten Fällen, z.B. bei Materialtransporten oder Abendsitzungen wird die Entschädigung ab und zum Wohnort ausgerichtet.

#### **Artikel 4      Verpflegungskosten**

Bei dienstlicher Tätigkeit ausserhalb des Arbeitsortes wird für nicht anderweitig gedeckte Verpflegungskosten eine Pauschalentschädigung von Fr. 30.-- pro Hauptmahlzeit ausgerichtet. Am Arbeitsort erfolgt eine solche Vergütung nur bei gemeinsamen Essen mit dem Kirchenrat oder Kommissionen.

#### **Artikel 5      Übernachtungskosten**

Für Übernachtungen werden in der Regel die Ansätze für Hotels mittlerer Preisklasse vergütet. Aufgrund örtlicher Gegebenheiten können ausnahmsweise die Kosten einer höheren Preiskategorie entschädigt werden. Vergütet werden die tatsächlichen Hotelkosten inkl. Frühstück, aber ohne Privatauslagen. Für Konferenzen werden die Tagungskosten übernommen. Sind darin auch Verpflegungskosten enthalten, werden für diese keine weiteren Entschädigungen ausgerichtet.

#### **Artikel 6      Weitere Auslagen**

Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, können Mitarbeitende nach Rücksprache mit einem Mitglied des Kirchenrats Drittpersonen einladen. Vergütet werden die Gesamtkosten, wobei Art und Teilnehmer des Anlasses ausreichend zu dokumentieren sind.

Bei Dienstreisen ausserhalb des Arbeitsortes werden weitere Nebenauslagen wie dienstliche Telefongespräche etc. nach Aufwand vergütet, soweit sie dokumentiert sind.

#### **Artikel 7      Organisation**

Grundsätzlich werden die anfallenden Spesen nach Spesenereignis und nur gegen Belege abgerechnet und vergütet. Die Abrechnung erfolgt in der Regel vierteljährlich jeweils per 15.3., 15.6., 15.9. und 15.12.

Die Abrechnungen werden bei der Zentralkasse eingereicht. Nach Kontrolle durch diese visiert sie das ressortverantwortliche Mitglied des Kirchenrats.

## **Artikel 8      Schlussbestimmungen**

Bei Meinungsverschiedenheiten über eine Abrechnung entscheidet der Verwaltungsausschuss des Kirchenrats (VA) endgültig.

Über Abweichungen von diesen Weisungen entscheidet der Kirchenrat. Diese werden durch einen Kirchenratsbeschluss rechtsverbindlich.

Diese Richtlinien treten auf den 1. Januar 2009 in Kraft und ersetzen alle ihnen widersprechenden früheren Regelungen.

15. September 2008

Im Namen des Kirchenrates  
Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol.  
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet